



Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2015/0080(COD)

14.10.2015

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

für den Ausschuss für internationalen Handel

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung des Verfahrens zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken mittels vorübergehender Aussetzung der Zollpräferenzen nach Maßgabe des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits
(COM(2015)0155 – C8-0091/2015 – 2015/0080(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Momchil Nekov

PA_Legapp

KURZE BEGRÜNDUNG

Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union (EU) und Georgien (nachfolgend „das Abkommen“) wurde am 27. Juni 2014 unterzeichnet, erhielt am 18. Dezember 2014 die Zustimmung des Europäischen Parlaments und wird seit dem 1. September 2014 vorläufig angewandt.

Das Abkommen führt ein ehrgeiziges Präferenzhandelssystem zwischen den beiden Parteien ein, das als vertiefte und umfassende Freihandelszone bekannt ist. Es wurde nach demselben Konzept wie in den gleichzeitig mit anderen Ländern der Region, wie z. B. Moldau und Armenien, aufgenommenen Verhandlungen ausgehandelt (Armenien hat die Absicht, ein solches Abkommen mit der EU zu unterzeichnen, aufzugeben und stattdessen eine Handelsvereinbarung mit Russland unterzeichnet).

Die EU ist derzeit Georgiens wichtigster Handelspartner. Zurzeit findet 27,2 % seines Handels mit der EU statt (die Nachbarstaaten Türkei und Armenien folgen an zweiter bzw. dritter Stelle). Auf der anderen Seite entspricht der Handel mit Georgien 0,1 % des gesamten Handels der EU und hatte 2014 einen Gesamtwert von 2,6 Mrd. EUR. In Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse sind die wichtigsten aus Georgien in die EU eingeführten Produkte frische oder getrocknete Haselnüsse, Mineralwasser und Wein. Die EU führt hauptsächlich verarbeitete landwirtschaftliche Produkte (wie Spirituosen und Lebensmittelzubereitungen) sowie Molkereiprodukte nach Georgien aus.

Die folgende Tabelle enthält statistische Angaben zu den EU-Agrareinfuhren aus Georgien im Zeitraum 2009–2014.

EINFUHREN der EU 28 aus GEORGIEN	x 1.000.000 €						
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Durchschnitt 2009–2014
LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE [Mio. €]	41	49	80	70	102	130	79
VERARBEITETE LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE [Mio. €]	5	9	9	18	21	25	15
ALLE LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSE [Mio. €]	46	58	89	88	123	155	93
VERARBEITETE LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE / ALLE LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSE	11,6%	15,7%	10,1%	20,4%	17,4%	16,2%	15,7%
ALLE ROHSTOFFE INSGESAMT [Mio. €]	509	556	581	559	639	631	579
ALLE LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSE / ALLE ROHSTOFFE INSGESAMT	9,0%	10,4%	15,4%	15,8%	19,2%	24,5%	16,1%

Das Abkommen mit Georgien enthält in Artikel 27a ein sogenanntes „Verfahren zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken“, nach dem die Wiedereinführung eines Meistbegünstigungszollsatzes (MFN – Most Favoured Nation) möglich ist, falls die Einfuhren bestimmter Agrarerzeugnisse und verarbeiteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung

in Georgien (in Anhang II-C aufgeführt) einen bestimmten Schwellenwert (durchschnittliche Jahreseinfuhrmenge) überschreiten, ohne dass eine stichhaltige Erläuterung für ihren genauen Ursprung vorgelegt wird.

In Anhang II-C des Abkommens sind spezifische Waren aufgelistet, die in den folgenden Produktkategorien enthalten sind, und ihre jeweiligen Auslösungsmengen (in Tonnen): Rind-, Schweine- und Schaffleisch (4400 t), Geflügelfleisch (550 t), Molkereiprodukte (1650 t), Schaleneier (6000 t), Eier und Albumine (330 t), Pilze (220 t), Getreide (200 000 t), Malz und Weizengluten (330 t), Stärke (550 t), Zucker (8000 t), Kleie und andere Rückstände (2200 t), Zuckermais (1500 t), verarbeiteter Zucker (6000 t), verarbeitetes Getreide (3300 t) und Zigaretten (500 t).

Den verfügbaren Informationen zufolge lagen keine der unter das Verfahren zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken fallenden Einfuhren 2014 oder im laufenden Jahr bisher über einer Tonne. 2015 liegen die Erfüllungsquoten für unter das Verfahren zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken fallende Einfuhren der Union aus Georgien unter 1 % für alle Produktkategorien.

Jedoch ist die Aufnahme einer „Umgehungsklausel“ notwendig, um Einfuhren von nicht aus Georgien stammenden Produkten über Georgien zu verhindern, bei denen die Vorteile des Abkommens genutzt werden, und um insbesondere zu verhindern, dass Länder mit bilateralen Freihandelsabkommen mit Georgien, z. B. die Türkei und die EUROPED-Länder, das Abkommen mit der Union nutzen, um die Anforderungen an die „Ursprungsbestimmungen“ zu umgehen. Diese Klausel dient auch als ein Mechanismus, um die georgischen Erzeuger vor diesem möglichen Missbrauch und vor einer noch nie da gewesenen Konkurrenz nicht-georgischer Hersteller zu schützen.

Der Verfasser der Stellungnahme befürwortet den Vorschlag der Kommission, da er die Einbeziehung der relevanten Teile des ausgehandelten Textes des Abkommens in das Unionsrecht betrifft und die Verfahren festlegt, um dessen wirksame Anwendung zu gewährleisten, so dass eine mögliche negative Wirkung auf den Unionsmarkt verhindert wird.

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für internationalen Handel, den folgenden Änderungsantrag zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf den Unionsmarkt infolge gestiegener Einfuhren sollte die Kommission in ordnungsgemäß begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit

Geänderter Text

(8) Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf den Unionsmarkt infolge gestiegener Einfuhren ***georgischer Erzeugnisse in einer Menge, die die in Anhang II-C des Abkommens genannte***

Durchführungsrechtsakte mit sofortiger
Gültigkeit zur vorübergehenden
Aussetzung der Präferenzzölle nach dem
abkommensseitig vorgesehenen Verfahren
zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken
erlassen –

Menge überschreitet, sollte die
Kommission in ordnungsgemäß
begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit
Durchführungsrechtsakte mit sofortiger
Gültigkeit zur vorübergehenden
Aussetzung der Präferenzzölle nach dem
abkommensseitig vorgesehenen Verfahren
zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken
erlassen –

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Durchführung des Verfahrens zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken mittels vorübergehender Aussetzung der Zollpräferenzen nach Maßgabe des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2015)0155 – C8-0091/2015 – 2015/0080(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 27.4.2015
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 27.4.2015
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Momchil Nekov 19.5.2015
Datum der Annahme	13.10.2015
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 38 -: 1 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	John Stuart Agnew, Clara Eugenia Aguilera García, Eric Andrieu, Richard Ashworth, Paul Brannen, Daniel Buda, Viorica Dăncilă, Michel Dantin, Paolo De Castro, Albert Deß, Herbert Dorfmann, Norbert Erdős, Edouard Ferrand, Luke Ming Flanagan, Beata Gosiewska, Anja Hazekamp, Esther Herranz García, Jan Huitema, Peter Jahr, Jarosław Kalinowski, Zbigniew Kuźmiuk, Philippe Loiseau, Giulia Moi, Ulrike Müller, James Nicholson, Maria Noichl, Marijana Petir, Laurențiu Rebegea, Jens Rohde, Bronis Ropè, Jasenko Selimovic, Lidia Senra Rodríguez, Czesław Adam Siekierski, Marc Tarabella, Janusz Wojciechowski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Ivan Jakovčić, Norbert Lins, Momchil Nekov, Stanislav Polčák